

| Datum | Inhalt: | Seite |
|-------------|---|-------|
| 29. 8. 1961 | Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes | 213 |
| 29. 8. 1961 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei | 213 |
| 14. 8. 1961 | Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie | 214 |
| 18. 8. 1961 | Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren und Konditoreiwaren (LBV) | 214 |
| 21. 8. 1961 | Verordnung über die Durchführung der Kriegsopferfürsorge | 216 |
| 21. 8. 1961 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland | 217 |
| 22. 8. 1961 | Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern | 217 |

Verordnung

zur Durchführung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Vom 29. August 1961

Auf Grund des Art. 42 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zu Art. 24 Abs. 1 Nr. 1

Das Beitreibungersuchen an das Finanzamt muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners nach Familienname, Vorname, Wohnort und Wohnung;
- b) den Geldbetrag, den der Vollstreckungsschuldner dem Freistaat Bayern schuldet, nach Art und Höhe, falls erforderlich nach Jahrgang;
- c) die Erklärung der Anordnungsbehörde, daß der beizutreibende Anspruch vollstreckbar ist.

§ 2

Zu Art. 25 Abs. 2

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Vollstreckungsschuldners, für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Für Vollstreckungsschuldner, die in München oder Nürnberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (ihre Geschäftsleitung) haben, ist in München das Zentralfinanzamt München, in Nürnberg das Zentralfinanzamt Nürnberg Vollstreckungsbehörde. Hat der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (seine Geschäftsleitung) außerhalb Bayerns, so ist Vollstreckungsbehörde das Finanzamt, in dessen Bezirk die Anordnungsbehörde ihren Sitz hat, für Anordnungsbehörden in München das Zentralfinanzamt München, für Anordnungsbehörden in Nürnberg das Zentralfinanzamt Nürnberg.

(2) Für die Zwangsvollstreckung nach den §§ 325 ff. der Reichsabgabenordnung werden Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung (AOVKG) vom 12. April 1961 (BGBl. I S. 429) erhoben.

§ 3

Zu Art. 26 Abs. 5

Wird eine Geldforderung gepfändet, so soll die Pfändungshandlung als „Pfändungsbeschuß“ bezeichnet werden; Bezeichnungen wie „Pfändungsanordnung“, „Pfändungsverfügung“ oder sonstige vom Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung abweichende Bezeichnungen sind zu vermeiden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

München, den 29. August 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei

Vom 29. August 1961

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Polizei — UZVPol. — vom 28. November 1960 (GVBl. S. 270) wird geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können auch andere Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ganz oder zum Teil berücksichtigt werden, soweit sie für den Polizeidienst förderlich sind.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

München, den 29. August 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie

Vom 14. August 1961

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 7. Juli 1961 (BGBl. I S. 900) zur Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1961 in Kraft.

München, den 14. August 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Stain, Staatsminister

Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren und Konditoreiwaren (LBV)

Vom 18. August 1961

Auf Grund des Art. 14a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind Backwaren, Konditoreiwaren und die zu ihrer Herstellung bestimmten Zutaten.

(2) Lebensmittel behandelt, wer sie herstellt, zubereitet, bearbeitet, verarbeitet, verpackt, aufbewahrt, ausmißt, auswiegt, umfüllt, abfüllt, befördert, feilhält, verkauft, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt.

(3) Lebensmittel befördert, wer sie an andere Orte innerhalb oder außerhalb des Betriebs bringt.

(4) Räume im Sinne dieser Verordnung sind umschlossene ortsfeste Räume oder bewegliche Vorrichtungen, in denen Lebensmittel behandelt werden.

(5) Arbeitsräume sind Räume, in denen Lebensmittel hergestellt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Betriebe und Personen, die gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften und ähnlichen Vereinigungen Backwaren und Konditoreiwaren behandeln, ferner für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung.

(2) Für Betriebe, Personen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, die Lebensmittel nur in abgabefertigen Packungen beziehen und in diesen Packungen aufbewahren, befördern, feilhalten, verkaufen, abgeben oder sonst in den Verkehr bringen, gelten nur § 3 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 4 S. 1 und 2, §§ 11 und 12 Abs. 1.

§ 3

Allgemeine hygienische Bestimmungen

(1) Lebensmittel müssen so behandelt werden, daß sie unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder einer ekelerregenden Einwirkung, insbesondere durch Staub, Schmutz oder Gerüche, Krankheitserreger, menschliche oder tierische Ausscheidungen, Schimmelpilze, Haustiere, Schädlinge, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Witterungseinflüsse ausgesetzt sind.

(2) Gegenstände, die Lebensmittel nachteilig beeinflussen können, dürfen in demselben Raum nur behandelt werden, wenn durch ausreichende Vorkehrungen vermieden wird, daß die Lebensmittel beeinträchtigt werden.

(3) Leicht verderbliche Lebensmittel sind ausreichend kühl zu halten.

(4) Genußuntaugliche oder gesundheitsschädliche Lebensmittel und Abfälle sind aus Räumen, in denen Lebensmittel behandelt werden, unverzüglich zu entfernen. Bis zur Entfernung dürfen sie nur in dicht schließenden Behältnissen aufbewahrt werden. Sie sind auf unschädliche Art zu beseitigen oder so zu verwahren oder zu verwerten, daß sie nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden können.

(5) Mehl ist vor der Verarbeitung zu sieben.

§ 4

Gebrauchsgegenstände

(1) Gegenstände, die beim Behandeln mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen

1. rost- und korrosionsfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden; insbesondere sind vom Gebrauch ausgeschlossen beschädigte oder gesplitterte Gefäße und Geräte; Gegenstände, die mit Säuren oder Sauerzeugen in Berührung kommen, dürfen nicht aus Zink oder verzinktem Material, Gefäße zum Tauchen der Brezeln dürfen auch nicht aus verzinnem Eisen oder Kupfer sein;
2. frei von vermeidbaren Resten der verwendeten Reinigungsmittel sein;
3. so beschaffen sein, daß sie keine gesundheitsgefährdenden oder ekelerregenden Stoffe oder Bestandteile an die Lebensmittel abgeben.

Die Gegenstände dürfen nur zum Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden, und zwar auch von Lebensmitteln, die nicht unter § 1 fallen. Jedoch dürfen die Gegenstände dadurch nicht, insbesondere nicht durch Geruch oder Geschmack, so beeinflusst werden, daß Lebensmittel beeinträchtigt werden können.

(2) Verkaufstische müssen mit einer glatten, riß- und spaltfreien, leicht abwaschbaren Platte oder mit einem ebensolchen Belag versehen sein. Arbeitstische und Backbretter müssen abwaschbar und frei von Spalten und Rissen sein; sie sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu reinigen.

(3) Papier, das mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muß hygienisch einwandfrei, insbesondere sauber, unbenutzt und farbfest sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Entsprechendes gilt für Papier zum Reinigen von Backblechen und Backformen.

§ 5

Räume

(1) Für Räume, in denen Lebensmittel behandelt werden, gilt vorbehaltlich des § 10 und, soweit nicht einzelne Lebensmittel Abweichendes erfordern, folgendes:

1. Sie müssen genügend groß und hoch, trocken, leicht zu reinigen, ausreichend belichtet, be- und entlüftbar, in gutem baulichem Zustand, sauber und frei von fremden Gerüchen und von Ungeziefer sein.

2. Fußböden müssen fest, leicht zu reinigen, gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt und ohne offene Fugen sein. Der Übergang vom Fußboden zu den Wänden ist so herzustellen, daß er gut gereinigt werden kann.
 3. Leicht erreichbare, hygienisch einwandfreie Aborte und Waschgelegenheiten mit Seife, Nagelbürste und sauberen Handtüchern oder Trockenvorrichtungen müssen vorhanden sein; die Aborte dürfen von Arbeitsräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein.
 4. Die Räume dürfen mit Stallungen, Dungstätten, Müllabladestellen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Staub oder für Lebensmittel schädliche Gerüche verbreiten, nicht in unmittelbarer Verbindung stehen; Verbindungstüren zu solchen Stätten müssen selbstschließend sein. Abflußrohre von Aborten dürfen ohne geruch- und wasserdichte Verkleidung nicht durch die Räume führen.
 5. Sie sind mindestens einmal täglich gründlich zu reinigen und zu lüften.
 6. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, sie dürfen insbesondere nicht als Wohn-, Schlaf- oder Waschräume benützt werden; sie müssen von Schlaf- und Waschräumen abgetrennt sein.
 7. In ihnen dürfen Fahrzeuge, Kleider und andere dem Geschäftszweck nicht dienende Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Das gilt nicht für die in den Räumen verwendeten Berufsjacken und -schürzen, für die in geschlossenen Schränken abgelegte Straßenkleidung der Beschäftigten und für die Überkleidung von Gästen in Gast- und Speiseräumen.
 8. In ihnen dürfen lebende Tiere außer Katzen und Zierfischen nicht gehalten oder geduldet werden. Gäste dürfen Hunde an der Leine in Gast- und Speiseräume mitbringen.
- (2) Für die Räume, in denen Backwaren und Konditoreiwaren hergestellt werden, gilt ferner folgendes:
1. Die Wände der Arbeitsräume müssen mindestens bis zu einer Höhe von 1½ m abwaschbar, glatt und hell sein. Der übrige Teil der Wände und die Decken sind jährlich mindestens einmal mit Kalk oder einem anderen Schimmel verhütenden Mittel zu streichen.
 2. Alle Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände müssen so beschaffen und aufgestellt sein, daß sie selbst und der Aufstellungsplatz leicht gereinigt werden können. Backöfen sind so aufzustellen, daß sie möglichst von allen Seiten, auch von oben, gereinigt werden können. Die Zwischenräume zwischen den Backöfen und den Decken oder Wänden müssen mindestens 30 cm betragen oder vermauert sein.
 3. Bei kohlbeheizten Dampfbacköfen mit Seiten- oder Hinterfeuerung ist der Feuerungsraum vom Backraum durch eine Wand staubdicht abzugrenzen. In dieser Wand sind Türen nur gestattet, wenn sie selbstschließend sind und dicht schließen. Satz 1 gilt nicht für Etagebacköfen mit Umwälzheizung.
 4. Asche darf in den Arbeitsräumen nicht gelagert werden. Heizstoffe dürfen in ihnen nur in geschlossenen Behältnissen und nur höchstens bis zu einem Tagesbedarf gelagert werden.
 5. Befinden sich Arbeitsräume und Räume, in denen Lebensmittel gelagert werden, im Keller, so dürfen ihre Belüftungen und schließbaren Fenster nicht unmittelbar an der Straße und nicht in unmittelbarer Nähe von Mülltonnen, Teppichklopfplätzen und anderen staubigen oder schmutzigen Plätzen liegen. Lüftungen und schließbare Fenster müssen mit einem Drahtgitter versehen sein.

§ 6

Vorschriften für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen

- (1) Lebensmittel darf auch vorübergehend nicht behandeln, wer
1. an Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose), Ruhr, Hepatitis infectiosa oder Scharlach erkrankt oder dessen verdächtig ist,
 2. an ansteckungsfähiger Tuberkulose oder an ansteckenden Hautkrankheiten erkrankt ist,
 3. Erreger von Typhus abdominalis, Paratyphus A und B, Enteritis infectiosa (Salmonellose) oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheidet oder dessen verdächtig ist,
 4. an einer ekelerregenden Krankheit leidet,
 5. eine Tätigkeit ausübt, durch die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können; als solche Tätigkeit sind insbesondere anzusehen Lumpen-, Knochen-, Häute-Althandel, Hundeschur, Tierkörperbeseitigungsdienst, Leichenschau und Leichenbestattungsdienst, Leihbuchhandel, Kleiderannahme zur Reinigung, Krankenpflege und ähnliche Tätigkeiten.
- (2) Wer an einer der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten erkrankt war, darf Lebensmittel nur behandeln, wenn in einem von ihm beizubringenden amtsärztlichen Zeugnis keine Bedenken dagegen erhoben werden. Ein solches Zeugnis braucht auch, wer Lebensmittel behandeln will und mit jemandem zusammenwohnt, der an einer dieser Krankheiten leidet oder Erreger dieser Krankheit ausscheidet.

(3) Verantwortlich für die Beachtung der Absätze 1 und 2 ist auch der Betriebsinhaber.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs tätigen Vollzugsbeamten.

(5) Wer Lebensmittel behandelt, muß sauber gekleidet sein. Er hat saubere Schutzkleidung zu tragen, wenn er Lebensmittel herstellt, zubereitet oder bearbeitet. Er darf beim Behandeln der Lebensmittel nicht rauchen, schnupfen, Tabak kauen und nicht kalt rauchen. In Backstuben ist beim Behandeln der Lebensmittel der Kopf zu bedecken.

(6) Vor Beginn des Behandeln von Lebensmitteln, insbesondere vor dem Zurichten und Teigmachen, sind Hände und Arme gründlich mit reinem Wasser und Seife zu reinigen. Gleiches gilt nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung und nach jeder Benutzung der Aborte.

§ 7

Befördern von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel dürfen mit Fahrzeugen nur in Behältnissen und nur so befördert werden, daß sie nicht unmittelbar auf dem Fußboden oder den Sitzen liegen oder an Wände oder Polster der Fahrzeuge anstoßen. Der Transportraum des Fahrzeuges muß stets sauber sein.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb des Betriebes in offenen, nicht allseitig umschlossenen Fahrzeugen oder in Körben oder ähnlichen Behältnissen nur befördert werden, wenn sie mit sauberen Tüchern, Papier oder auf andere Weise völlig umhüllt sind.

(3) Unverpackte Lebensmittel müssen so getragen werden, daß sie mit den Kleidern und dem Körper des Tragenden möglichst wenig in unmittelbare Berührung kommen.

§ 8

Aufbewahren von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel müssen, soweit sie nichts anderes erfordern, trocken und luftig aufbewahrt werden und dürfen, abgesehen von losem Mehl in besonderen Mehllagerräumen (Silos), nicht unmittelbar auf dem Fußboden gelagert werden.

(2) Zutaten für Backwaren, wie Gewürze, Streusel, Glasuren, sind in abgedeckten Behältnissen aufzubewahren.

(3) Mehltruhen müssen abgedeckt und ohne Risse und offene Fugen sein. Sie sind vor jedem Auffüllen, mindestens jedoch jeden Monat gründlich zu reinigen.

§ 9

Feilhalten und Abgabe der Lebensmittel

(1) Werden Lebensmittel unbedeckt oder unverpackt ausgestellt, so ist ein Aufsatz so anzubringen, daß der Kunde die ausgelegte Ware nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen kann.

(2) Unverpackte Lebensmittel dürfen in Selbstbedienungsläden nur so feilgehalten werden, daß sie der Kunde erst nach dem Kauf berühren kann.

(3) Kunden dürfen unverpackt feilgehaltene Lebensmittel nicht berühren, anhauchen, anhusten oder sonst beeinträchtigen.

(4) Von Verbrauchern, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Betrieben zurückgenommene Lebensmittel dürfen nicht nochmals als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht für Lebensmittel in geschlossenen Behältnissen oder Packungen, die ein Berühren oder Verschmutzen der Lebensmittel ausschließen, wenn die Behältnisse oder Packungen unversehrt zurückgegeben werden. Mehl, das von Kunden angenommen wird (Kundenmehl, Austauschmehl), darf zur Herstellung von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn eine besondere eingehende Prüfung ergeben hat, daß es einwandfrei ist.

(5) In Gaststätten und Imbißstuben dürfen Brötchen und Brote, die nicht erst auf Bestellung hin auf den Tischen zum Verbrauch durch die Gäste bereit stehen, nur abgedeckt angeboten werden. Lebensmittel, die von Gästen in solchen Betrieben berührt oder zurückgelassen wurden, dürfen nicht wieder als Lebensmittel für andere verwendet werden.

§ 10

Lebensmittelverkehr auf Wochenmärkten, Messen, in Markthallen und sonst außerhalb von Läden

(1) Verkaufsstände müssen so aufgestellt sein, daß die Lebensmittel möglichst wenig durch Staub oder Geruch beeinträchtigt werden können. Von Dungstätten, Abortanlagen, Stallungen, Jauchegruben und anderen Stätten, die Fliegen anziehen oder die Lebensmittel beeinträchtigende Gerüche oder Staub verbreiten, müssen die Verkaufsstände mindestens 5 m entfernt sein.

(2) Verkaufsstände für Lebensmittel müssen von anderen Ständen, in denen stark riechende oder stauberzeugende Waren feilgehalten werden, mindestens 2,50 m entfernt sein. Das gilt nicht für solche Lebensmittel, die üblicherweise zusammen mit derartigen Waren abgegeben werden.

(3) Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mindestens 40 cm betragen. In diesen Behältnissen dürfen nur Lebensmittel und nur solche Waren aufbewahrt und feilgehalten werden, die die Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen können.

(4) Die Lebensmittel sind so aufzubewahren und feilzuhalten, daß sie von anderen Personen als dem Verkäufer und von Tieren nicht berührt, angehaucht, angehustet oder sonst beeinträchtigt werden können.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 14 a Abs. 3 Satz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes mit Geldbuße bis zu eintausend Deutschen Mark belegt werden.

(2) Neben der Geldbuße kann nach Art. 14 a Abs. 3 Satz 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes auf Einziehung der durch die Ordnungswidrigkeit

gewonnenen oder erlangten oder der zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel erkannt werden; es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 12

Weitergehende Bestimmungen, Ausnahmen

(1) Vorschriften, in denen an den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne dieser Verordnung weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben unberührt.

(2) Für Bäckereien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt von § 5 Abs. 2 Nr. 3 Ausnahmen gestatten, wenn der Backraum auf andere Weise vor Staub geschützt ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Sie gilt bis 31. August 1981.

München, den 18. August 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

über die Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Vom 21. August 1961

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 und des Art. 30 des Fürsorgegesetzes vom 23. Mai 1939 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. Januar 1953 (BayBS II S. 4) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Hauptfürsorgestelle und Fürsorgestellen

(1) Die Bayerische Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (Hauptfürsorgestelle) ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde. Bei den Regierungen bestehen Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle mit der Bezeichnung: Regierung — Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle —.

(2) Die Aufgaben der Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im Sinne des § 9 der Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 187) in der Fassung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) werden von den Bezirksfürsorgeverbänden erledigt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Kriegsofferfürsorge auf Grund der §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) — BVG — und der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) sind zuständig:

1. die Regierungen — Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle —
 - a) für die Sonderfürsorge nach § 27c BVG,
 - b) für Hilfen nach § 26 BVG und
 - c) für Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG, wenn sie für ein Hoch- oder Fachschulstudium gewährt werden oder wenn sie bestimmt sind für Kinder von Sonderfürsorgeberechtigten oder von solchen Beschädigten oder Witwen, die Hilfen nach § 26 BVG zur beruflichen Fortbildung, Umschulung, Ausbildung oder zur Schulausbildung erhalten,

2. im übrigen die Bezirksfürsorgeverbände — Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene —; die Landesfürsorgeverbände sind für Leistungen der Kriegsopferfürsorge zuständig, die entsprechend den allgemeinen oder sondergesetzlichen Bestimmungen des Fürsorgerechts von den Landesfürsorgeverbänden gewährt werden.

(2) Die kommunalen Fürsorgeverbände führen die ihnen hiernach zukommenden Aufgaben der Kriegsopferfürsorge als eigene Angelegenheit durch.

(3) Die Hauptfürsorgestelle führt die Fachaufsicht über die Zweigstellen.

(4) Soweit nach der Auslandszuständigkeitsverordnung vom 4. November 1955 (BGBl. I S. 726) Versorgung vom Versorgungsamt I München zu gewähren ist, ist örtlich zuständig im Sinne des § 28 Abs. 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge vom 30. Mai 1961 (BGBl. I S. 653) die Regierung von Oberbayern — Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle —.

§ 3

Beiräte

(1) Der Hauptfürsorgestelle steht ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und bis zu vierzehn Mitgliedern. Die Hauptfürsorgestelle beruft als Mitglieder des Beirats auf die Dauer von vier Jahren Vertreter der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der kommunalen Spitzenverbände, der freien Wohlfahrtspflege und sonstige in der Kriegsopferfürsorge erfahrene Personen. Die Vereinigungen der genannten Gruppen können Vorschläge einreichen.

(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Der Beirat ist zu grundsätzlichen Fragen der Kriegsopferfürsorge zu hören.

(3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900).

(4) Bei den Regierungen — Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle — kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus dem Leiter der Zweigstelle der Hauptfürsorgestelle oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und bis zu acht Mitgliedern. Die Regierung beruft die Mitglieder des Beirats. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Rechtsbehelfe

(1) Über den Widerspruch gemäß §§ 69 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Verwaltungsakte der Regierungen — Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle — entscheidet die Hauptfürsorgestelle nach Beratung mit einem Unterausschuß des bei ihr gebildeten Beirats. Der Unterausschuß besteht aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und aus vier von dem Leiter der Hauptfürsorgestelle zu berufenden Mitgliedern; mindestens zwei dieser Mitglieder müssen Vertreter der Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenen sein.

(2) Über den Widerspruch gemäß §§ 69 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Verwaltungsakte der Fürsorgeverbände, die Leistungen der Kriegsopferfürsorge zum Gegenstand haben, entscheiden die nach dem Fürsorgerecht zuständigen Stellen; Vertreter der Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenen sind beratend zu beteiligen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 31. März 1930 (BayBS II S. 10) und die Verordnung über die Durchführung der sozialen Fürsorge und der Arbeits- und Berufsförderung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen durch die Hauptfürsorgestelle und die Regierungen — Zweigstellen der Hauptfürsorgestelle — vom 21. Januar 1958 (GVBl. S. 10) außer Kraft; an ihre Stelle tritt diese Verordnung.

München, den 21. August 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Vom 21. August 1961

Auf Grund des § 17 Nr. 1, 3 und 4 und der §§ 18, 19, 20, 23, 29 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Vollzug des Viehseuchengesetzes und des Bayerischen Ausführungsgesetzes hierzu vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 1958 (GVBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. In § 8 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1961“ durch die Jahreszahl „1964“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 1961 in Kraft und gilt bis zum 30. September 1964.

München, den 21. August 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Schulordnung

für die Höheren Schulen in Bayern

Vom 22. August 1961

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 9, 10, 29, 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und der Art. 128 Abs. 1, 130, 131, 132, 133 Abs. 1, 134 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhalt

Art. 131 der Bayerischen Verfassung.

| | | |
|----------------|--|----------|
| Abschnitt I | Allgemeines | §§ 1—5 |
| Abschnitt II | Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel | §§ 6—8 |
| Abschnitt III | Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien | §§ 9—13 |
| Abschnitt IV | Teilnahme am Unterricht und an Schülerveranstaltungen | §§ 14—16 |
| Abschnitt V | Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse | §§ 17—22 |
| Abschnitt VI | Reifeprüfung | §§ 23—30 |
| Abschnitt VII | Der Schüler in der Schulgemeinschaft | §§ 31—36 |
| Abschnitt VIII | Schule und Elternhaus | §§ 37—43 |
| Abschnitt IX | Haftung und Rechtsschutz | §§ 44—46 |
| Abschnitt X | Vollzug der Schulordnung | §§ 47—49 |

Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern

Die Verfassung des Landes Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

„(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.“

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1 Aufgabe

(1) In Erfüllung ihres verfassungsmäßigen Auftrages haben die Höheren Schulen die geistigen und seelischen Kräfte der ihnen anvertrauten Jugend zu wecken und zu pflegen. Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur werden ihre Schüler zu weltaufgeschlossenen und urteilsfähigen Menschen herangebildet und in Gottesfurcht und sozialer Gesinnung zur Verantwortung für den Mitmenschen und die Gemeinschaft erzogen. Im Unterricht wird den Schülern das Wissen und Können vermittelt, das sie zu selbständiger Geistesarbeit fähig macht; auch die Schulung des Körpers ist in die Gesamtaufgabe eingeschlossen. Die Erziehungsarbeit soll den ganzen Menschen erfassen.

(2) Die Höheren Schulen sind Ausleseschulen, die allen Schülern offenstehen, die nach ihren erkennbaren geistigen Fähigkeiten und charakterlichen Anlagen zum Besuch dieser Schulen geeignet sind.

(3) Die Höheren Schulen führen zur allgemeinen Hochschulreife, sie schaffen aber auch die notwendigen Voraussetzungen für berufliche Ausbildungen außerhalb der Hochschule.

§ 2 Arten der Höheren Schulen

- (1) Zu den Höheren Schulen zählen
- das Humanistische Gymnasium (Altsprachliches Gymnasium)
 - das Realgymnasium (Neusprachliches Gymnasium)
 - die Oberrealschule (Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium)
 - das Deutsche Gymnasium (Musisches Gymnasium)
 - die Wirtschaftsoberrealschule (Wirtschaftsgymnasium).

(2) Die Höheren Schulen jeder Art suchen im sprachlich-historischen und im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich ihrem Bildungsauftrag gerecht zu werden. Der religiösen Erziehung, der politischen Bildung, der musischen Bildung und der Leibeserziehung wird gebührend Raum gegeben. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Pflege der Deutschen Sprache.

Jede Schulart bildet jedoch besondere Schwerpunkte, die ihr das Gepräge geben:

- a) Das Humanistische Gymnasium pflegt besonders die sprachlich historischen Fächer und gewährt Einblick in den Raum der Antike als der Grundlage der abendländischen Kultur;
- b) das Realgymnasium betont die neueren Sprachen und erschließt das Verständnis für die ihnen zugehörigen Kulturkreise;

c) die Oberrealschule legt vor allem Wert auf Mathematik und Naturwissenschaften und würdigt ihren besonderen Einfluß auf die Kultur der Gegenwart;

d) das Deutsche Gymnasium stellt die deutschkundlichen Fächer und die musische Erziehung in den Vordergrund;

e) die Wirtschaftsoberrealschule bezieht in besonderem Maße die wirtschaftskundlichen Fächer in den Rahmen des Unterrichts ein.

§ 3 Aufbau der Schulen

(1) Die Höheren Schulen werden in Langform mit 9 Klassen geführt, das Deutsche Gymnasium in der Regel in Kurzform mit 7 Klassen.

(2) Die Klassen werden von der untersten zur obersten, also von der 1. bis zur 9. Klasse (5. bis 13. Schuljahr), gezählt, in der Kurzform von der 3. bis zur 9. Klasse (7. bis 13. Schuljahr).

(3) Die Zahl der Schüler soll in der ersten mit dritten Klasse nicht über 40, in der vierten und fünften Klasse nicht über 35, in der sechsten und siebenten Klasse nicht über 30, in der achten und neunten Klasse nicht über 25 betragen.

(4) Bei staatlichen Schulen soll eine selbständige Klassenabteilung nicht gebildet werden, wenn dafür nicht mindestens die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Abs. 3 vorhanden ist.

§ 4 Kosten für den Besuch der öffentlichen Höheren Schulen

(1) Für den Besuch der öffentlichen Höheren Schulen wird Schulgeld nicht erhoben; die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge sind die Gebührenordnungen maßgebend.

(3) Die öffentlichen Schulen erheben auch die jährlichen Beiträge für die pflichtmäßige Schülerunfallversicherung.

§ 5 Geltungsbereich der Schulordnung

(1) Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Höheren Schulen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG, und für jene privaten Höheren Schulen, denen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gem. Art. 21 Abs. 3 EUG den Charakter einer öffentlichen Schule verliehen hat.

(2) Für staatlich anerkannte private Höhere Schulen gilt diese Schulordnung im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG.

(3) Für private Höhere Schulen, die staatlich nicht anerkannt sind, aber zu den Schularten nach § 2 zählen, sind folgende Vorschriften verbindlich:

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Abschnitt I | § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | §§ 9, 10, 13 |
| Abschnitt IV | § 16 (für die Dauer der Schulpflicht) |
| Abschnitt V | § 18 |
| Abschnitt VII | §§ 31, 36 |
| Abschnitt VIII | § 41. |

Abschnitt II

Aufnahme und Austritt des Schülers; Schulwechsel

§ 6 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahres; während des Schuljahres werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen.

(2) Die Schüler sind beim Direktorat der Schule unter Vorlage des Geburtsscheins, des Impfscheins und der Zeugnisse von früher besuchten Schulen anzumelden.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Schulart zu wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte öffentliche Schule besteht jedoch nicht; aus zwingenden Gründen kann der Schüler einer anderen Schule in zumutbarer Entfernung zugewiesen werden.

(4) Schüler können im allgemeinen in eine Höhere Schule nur aufgenommen werden, wenn sie die deut-

sche Sprache soweit beherrschen, daß sie dem Unterricht zu folgen imstande sind.

(5) Für die Aufnahme in die unterste Klasse wird bestimmt:

- a) Es werden Schüler aufgenommen, die den erfolgreichen Besuch der vierten Volksschulklasse nachweisen können und zu Beginn des Schuljahres das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Beim Eintritt in das Deutsche Gymnasium ist der erfolgreiche Besuch der sechsten Volksschulklasse oder der entsprechenden Klasse einer anderen Schulart Voraussetzung; zu Beginn des Schuljahres darf das 15. Lebensjahr nicht vollendet sein. Schüler, die bei Schuljahresbeginn das 13. — bei Deutschen Gymnasien das 15. — Lebensjahr vollendet haben, können aufgenommen werden, wenn besondere Verhältnisse den verspäteten Eintritt rechtfertigen und der Aufnahmeausschuß zustimmt.
 - b) Für die zur Aufnahme angemeldeten Schüler führt die Höhere Schule einen dreitägigen Probeunterricht durch.
 - c) In der Regel nimmt der Schüler am Probeunterricht der Schule teil, in die er eintreten will.
 - d) Der Direktor der Höheren Schule beruft einen Aufnahmeausschuß, der über die probeweise Aufnahme des Schülers entscheidet. Diesem Ausschuss gehören Lehrer der Höheren Schule und Lehrer der Volksschule an. Vorsitzender des Aufnahmeausschusses ist der Direktor der Höheren Schule.
 - e) Die endgültige Aufnahme ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr dauert; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 5 Buchst. a werden bei der Aufnahme in eine höhere Klasse sinngemäß angewendet.

(7) Schüler, denen die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse versagt wurde, dürfen im nächstfolgenden Schuljahr auch nicht zu einer Aufnahmeprüfung bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule zugelassen werden. Schüler, die sich einem Aufnahmeverfahren erfolglos unterzogen haben, dürfen zur Wiederholung dieses Verfahrens erst nach Ablauf eines Jahres zugelassen werden.

§ 7 Übergang an eine andere Höhere Schule

(1) Schüler, die eine Klasse mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer anderen Höheren Schule der gleichen Art übertreten.

(2) Bei Übertritt in eine Höhere Schule anderer Art haben die Schüler in den Fächern, die nur der neu gewählten Schule eigen sind oder bei ihr ein höheres Lehrziel haben, binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen soll, eine Ergänzungsprüfung abzulegen. In dieser Prüfung müssen sie nachweisen, daß sie dem Unterricht folgen können. Bis dahin werden sie auf Antrag vom Unterricht in diesen Fächern durch den Direktor der Schule befreit.

(3) Der Übertritt ist nach Beginn des Schuljahres nur zulässig, wenn er durch wichtige Gründe, insbesondere durch Wohnsitzverlegung der Eltern, veranlaßt ist.

(4) Beim Übertritt aus einer staatlich nicht anerkannten Höheren Schule in eine öffentliche oder staatlich anerkannte Höhere Schule wird durch eine Aufnahmeprüfung und eine Probezeit entschieden, in welche Klasse der Schüler nach seinen Leistungen eintreten kann.

§ 8 Austritt

(1) Tritt ein Schüler aus einer Höheren Schule aus, muß er vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich abgemeldet werden. Bei schulpflichtigen Schülern ist die neue Schule anzugeben.

(2) Schüler, die eine Höhere Schule verlassen haben, dürfen später zur Aufnahmeprüfung nur für eine Klasse zugelassen werden, bei der die Auf-

nahme keine Abkürzung der ordnungsmäßigen Ausbildungszeit zur Folge hat. Die Reifeprüfung dürfen solche Schüler nicht früher ablegen als die Schüler, mit denen sie an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule zuletzt in der gleichen Klasse waren.

(3) Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, können zu Beginn des nächsten Schuljahres, sofern nicht nach § 22 Abs. 3 anders entschieden ist, in die nächsthöhere Klasse eintreten, wenn sie eine vollständige Aufnahmeprüfung mit Erfolg ablegen und die Probezeit bestehen.

(4) Einem Schüler, gegen den von der Schule wegen einer Verfehlung eine Untersuchung eingeleitet worden ist, kann vor dem Abschluß des Verfahrens der Austritt nur mit Zustimmung des Lehrerrates gestattet werden. Die Zustimmung des Lehrerrates darf nur dann erteilt werden, wenn nach der Sachlage ein Beschluß des Lehrerrates gemäß § 36 Abs. 1 auf Ausschließung des Schülers von allen bayerischen Höheren Schulen nicht zu erwarten ist.

Abschnitt III

Verteilung des Unterrichtsstoffes, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien

§ 9 Unterrichtsfächer

(1) Die Höhere Schule unterrichtet in Pflicht- und Wahlfächern. Daneben können freie Arbeitsgemeinschaften geführt werden.

(2) Die Pflicht- und Wahlfächer für die einzelnen Schularten sind in der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Stundentafel festgelegt.

(3) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel an der einzelnen Schule gegeben werden, entscheidet der Direktor. Er genehmigt auch die Einrichtung freier Arbeitsgemeinschaften.

§ 10 Stundentafeln und Stoffpläne

(1) Die für den Unterricht in den einzelnen Klassen bestimmte Stundenzahl bemißt sich nach der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten Stundentafel.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt das Lehrziel der einzelnen Fächer und gibt Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes durch die Aufstellung von Stoffplänen.

§ 11 Lernmittel

Im Unterricht finden nur Lehrbücher Verwendung, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt sind.

§ 12 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht in den Pflichtfächern wird in der Regel am Vormittag erteilt.

(2) In die Unterrichtszeit sind Pausen einzuschalten.

§ 13 Ferien

(1) Die Gesamtdauer der Ferien beträgt jährlich 85 Tage. Die Ferienordnung wird jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

(2) Schulen, die während des Schuljahres für insgesamt mehr als 7 Tage außerplanmäßig den Unterricht aussetzen müssen, haben die versäumte Unterrichtszeit während der Ferien nachzuholen. Ausnahmen genehmigt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Abschnitt IV

Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

§ 14 Teilnahme

(1) Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und in ordentlicher Kleidung und mit den erforderlichen Büchern und Arbeitsmitteln ausgestattet zu erscheinen.

(2) Über die Zulassung zur Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsfächern und Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Direktor nach den räumlichen und unterrichtlichen Möglichkeiten. Nach der Zulassung ist die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich. Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, kann er vom Direktor von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Er kann vom Wahlunterricht auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in Pflichtfächern eine weitere Belastung verbieten.

(3) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten) sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

(4) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen; darüber hinaus sollen sie die Vorschriften ihres Bekenntnisses über die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen befolgen.

§ 15 Befreiung

(1) Befreiung vom Unterricht in einzelnen Pflichtfächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird durch den Ministerialbeauftragten erteilt und ist in der Regel zeitlich zu begrenzen.

(2) Befreiung von der Teilnahme an Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden. Die Befreiung spricht der Direktor der Schule aus.

(3) Befreiung von den Leibesübungen wird auf Grund eines amts- oder schulärztlichen Zeugnisses vom Direktor der Schule ausgesprochen.

(4) Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit sind, können verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen teilzunehmen.

§ 16 Beurlaubung

(1) Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) Die Gesuche um Beurlaubung sind beim Direktorat einzureichen. Zuständig für die Entscheidung ist:

- der Direktor der Schule bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 3 Schultagen und bei Erholungsurlaub,
- der Ministerialbeauftragte bei Anträgen auf Beurlaubung für 4 bis 14 Schultage,
- das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in sonstigen Fällen.

(3) In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztlichen Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung einzuholen. Die Abwesenheit des Schülers wird in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit behandelt.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

§ 17 Unterrichtsvorbereitung, Schul- und Hausaufgaben

(1) Die Schüler haben sich gewissenhaft auf den Unterricht vorzubereiten. Um die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen und den Lehrstoff einzuüben, werden ihnen in bestimmten Fächern in mäßigem Umfang auch schriftliche Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt.

(2) Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Schüler in angemessenen Zwischenräumen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben). Im Deutschen erhalten sie solche Arbeiten auch zur häuslichen Bearbeitung (Deutsche Hausaufgaben).

(3) Die Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben; die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten, andernfalls unterbleibt die Hinausgabe weiterer Arbeiten des Schülers.

(4) Das Wochenende, die Feiertage, die Ferien sowie die Spielnachmittage sind von Aufgaben freizuhalten.

§ 18 Noten und Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

| | |
|--------------|-----|
| sehr gut | = 1 |
| gut | = 2 |
| befriedigend | = 3 |
| ausreichend | = 4 |
| mangelhaft | = 5 |
| ungenügend | = 6 |

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Bei der Benotung eines Faches sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die übrigen, vor allem die mündlichen Leistungen des Schülers, gegebenenfalls auch seine besonderen praktischen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Über die in den Pflichtfächern erzielten Fortschritte sowie über Betragen und Fleiß erhalten die Schüler ein Zwischen- und Jahreszeugnis. Ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen.

(4) Wenn Schüler die Schule während des Schuljahres verlassen oder auf Beschluß des Lehrerrats entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten sie ein Austrittszeugnis; Schüler, die während des Schuljahres an eine außerbayerische Höhere Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

(5) Wird ein Schüler nach § 36 der Schulordnung von allen bayerischen Höheren Schulen ausgeschlossen, so erhält er an Stelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuches während des laufenden Schuljahres und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

§ 19 Besondere Beurteilungsbogen

Die Schule führt über jeden Schüler einen besonderen Beurteilungsbogen.

§ 20 Vorrücken

(1) In die nächsthöhere Klasse dürfen nur Schüler vorrücken, die während des Schuljahres den Anforderungen der von ihnen besuchten Klasse genügt haben und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse gewährleisten. Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. Mangelhafte und ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern, die das Vorrücken verhindern würden, können nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierfür erlassenen Bestimmungen in geeigneten Fällen durch sehr gute, gute oder befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Die Entscheidung über das Vorrücken und über die Zuzubilligung des Notenausgleichs trifft der Lehrerrat.

(2) Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern. Zu den Vorrückungsfächern zählen alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Musik, Sozialkunde, Leibeserziehung, Schreiben, Handarbeiten; an den Deutschen Gymnasien ist Musik Vorrückungsfach.

(3) Das Überspringen einer Klasse wird nur in besonderen Ausnahmefällen bei ausgezeichneter Befähigung gestattet. Die Entscheidung fällt nach einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der zu überspringenden Klasse der Lehrerrat. Die ersten drei Monate in der neuen Klasse sind Probezeit.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Schüler eine Klasse freiwillig wiederholen oder während der ersten Hälfte des Schuljahres in die vorige Klasse zurücktreten. Ein solcher Schüler gilt für diese Klasse nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 21.

§ 21 Folgen des Nichtvorrückens

(1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen beim Verbleib an der Höheren Schule die bisher besuchte Klasse.

(2) Das Wiederholen der Klasse ist nicht zulässig für Schüler,

- a) die dieselbe Klasse zum zweiten Male wiederholen müßten;
- b) die nach Wiederholung einer Klasse auch die nächstfolgende wiederholen müßten;
- c) die innerhalb der drei unteren Klassen zum zweitenmal nicht aufsteigen dürfen;
- d) die schon einmal eine Klasse wiederholen mußten, in einer späteren Klasse die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Klasse das Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 Buchst. a und Abs. 6 für die Aufnahme in die Klasse ergibt.

Diese Bestimmungen gelten auch beim Wechsel in eine andere Schulart der Höheren Schule.

(3) Von den Folgen nach Abs. 2 kann der Lehrerrat befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelhafter Begabung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist.

§ 22 Beurteilung der Klassenreife bei Krankheit oder vorzeitigem Austritt

(1) Ist ein Schüler im Laufe des Schuljahres längere Zeit durch Krankheit am Besuch des Unterrichts gehindert, kann ihn der Lehrerrat unter Berücksichtigung seiner Leistungen im übrigen Teil des Schuljahres zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse auf Probe zulassen.

(2) Nach Ablauf der Probezeit beschließt der Lehrerrat, ob der Schüler in der höheren Klasse verbleibt oder in die vorausgehende zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler dieser Klasse. Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit freiwillig in die vorausgehende Klasse zurücktreten.

(3) Tritt ein Schüler nach Beginn des letzten Schuljahrdrittels aus, so stellt der Klassenleiter im Einvernehmen mit den Fachlehrern der Klasse die Noten fest; gleichzeitig wird auch die Klassenreife beurteilt.

Abschnitt VI

Reifeprüfung

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang der Höheren Schule schließt mit der Reifeprüfung ab.

(2) Für die Schüler der öffentlichen und der staatlich anerkannten Höheren Schulen bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Reifeprüfung. Schüler anderer Höherer Schulen und Schulfremde können als Privatschüler nach den geltenden Bestimmungen (§ 29) zur Reifeprüfung zugelassen werden.

(3) Die Reifeprüfung findet nur einmal im Jahr statt; doch dürfen Prüflinge, die an der ordentlichen Reifeprüfung in allen oder einzelnen Gegenständen infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne eigenes Verschulden nicht teilnehmen konnten, die Reifeprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des zuständigen Ministerialbeauftragten an einer von diesem bestimmten Schule zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(4) Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Reifeprüfung verhindern, sind durch amts- oder schulärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 24 Prüfungsausschuß

Die Reifeprüfung wird vor einem Ausschuß unter dem Vorsitz eines Ministerialkommissärs abgelegt.

§ 25 Ablauf der Prüfung

(1) Die Reifeprüfung umfaßt die schriftliche, die mündliche und die praktische Prüfung.

(2) Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Prüflinge zu unterziehen.

(3) Über die Zuweisung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Bestimmungen. Außerdem ist der Ministerialkommissär berechtigt, Schüler nach seinem Ermessen in die mündliche Prüfung zu verweisen, es sei denn, daß die Prüfung bereits nach dem Ergebnis des schriftlichen Teils nicht bestanden ist (§ 27 Abs. 1). Der Beschluß über die Verweisung in die mündliche Prüfung ist dem Prüfling spätestens am Tag vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(4) Eine praktische Prüfung ist in den Fächern Kunsterziehung und Leibesübungen abzulegen, an Deutschen Gymnasien auch in Musik.

§ 26 Unerlaubte Hilfsmittel, Einziehung des Reifezeugnisses

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Reifeprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, so wird ihm die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleifen Beihilfe leisten.

(4) Wird Unterschleif erst nach Aushändigung des Reifezeugnisses festgestellt, so kann die Reifeprüfung nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Zeugnis entsprechend geändert werden. Zu diesem Zweck hat die Schule das Reifezeugnis einzuziehen oder zum Zwecke der Änderung einzufordern.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Abs. 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 27 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach der schriftlichen Prüfung

- a) ob der Prüfling nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Reifeprüfung bestanden hat, ohne an der mündlichen Prüfung teilnehmen zu müssen,
- b) ob der Prüfling bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung die Reifeprüfung nicht bestanden hat,
- c) ob und in welchen Fächern im Einzelfall eine mündliche Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Vorrückungsbestimmungen finden bei der Reifeprüfung keine Anwendung.

(3) In den Fächern, die Gegenstand der Reifeprüfung sind, werden die Noten des Reifezeugnisses aus den Jahresfortgangsnoten und den Prüfungsnoten ermittelt; in den übrigen Fächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Zeugnisnoten.

§ 28 Zeugnis

(1) Prüflinge, die die Reifeprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Zeugnis, das die Befähigung zum Hochschulstudium ausspricht (Reifezeugnis).

(2) In das Reifezeugnis wird bei Nachweis entsprechender Lateinkenntnisse eine Bestätigung aufgenommen (Großes oder Kleines Latinum).

(3) Prüflinge, die sich der Reifeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen des Jahresfortgangs und eine

Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Reifeprüfung enthält. Sie können zur Reifeprüfung erst nach Ablauf eines weiteren Schuljahres und nur noch einmal zugelassen werden.

§ 29 Bestimmungen für Privatschüler

(1) Bewerber, die die Reifeprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule ablegen wollen, ohne ihr als Schüler anzugehören (Privatschüler), haben bis spätestens vier Monate vor Beginn der Reifeprüfung bei dem Direktorat der Schule, an der sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, ein Gesuch um Zulassung zur Reifeprüfung einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Tritt ein Privatschüler vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Reifeprüfung als nicht bestanden, es sei denn, es läge im Zeitpunkt des Rücktritts eine Erkrankung vor; die Erkrankung ist alsbald durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(3) Privatschüler legen die Reifeprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der Schule.

(4) Privatschüler, die die Reifeprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für sie.

(5) Wenn ein Privatschüler die Zulassung zur Reifeprüfung durch Täuschung erlangt hat, ist nach § 26 Abs. 4 zu verfahren.

§ 30 Ergänzungsprüfungen

(1) Wer ein Reifezeugnis einer Höheren Schule besitzt, das nach den geltenden Bestimmungen nicht für die Zulassung zu allen Hochschul- und Staatsprüfungen als ausreichend anerkannt wird, kann die ihm fehlenden Berechtigungen durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung erwerben.

- (2) Ergänzungsprüfungen werden abgehalten
- in der lateinischen Sprache (Großes und Kleines Latinum)
 - in der griechischen Sprache (Graecum)

Abschnitt VII

Der Schüler in der Schulgemeinschaft

§ 31 Verhalten und Betätigung in und außerhalb der Schule

(1) Jeder Schüler ist Glied seiner Schul- und seiner Klassengemeinschaft, in die er sich einordnen muß. Er muß sich bewußt sein, daß der Ruf seiner Schule von seinem Verhalten in und außerhalb der Schule und von seinen Leistungen mitbestimmt wird.

(2) Dem Direktor und den Lehrern der Schule sind die Schüler Achtung und Gehorsam schuldig. Dem Verwaltungspersonal haben die Schüler mit Anstand zu begegnen und dessen dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen (§ 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1) gewissenhaft nachzukommen; aber auch ihr sonstiges Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule.

(4) Jeder Schüler soll sich für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks sowie für Schonung der Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich fühlen. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigungen ziehen außer der Verpflichtung zum Schadenersatz Bestrafung nach sich.

(5) Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, wird die Arbeit abgenommen und mit 6 bewertet, außerdem kann er bestraft werden. Bei Versuch des Unterschleifs sind die gleichen Maßnahmen zulässig. Als Versuch gilt auch die Beibehaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(6) Das Mitbringen von Gegenständen, die die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder die Ordnung der Schule stören können, ist untersagt.

(7) Erkrankt ein Schüler oder ist er aus anderen zwingenden Gründen am Besuch des Unterrichts oder einer Schulveranstaltung plötzlich verhindert, so muß er darum besorgt sein, daß die Schule unverzüglich verständigt wird (§ 40 Abs. 1).

(8) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke werden den Schülern eindringlich wider-raten; im Bereich der Schule ist beides untersagt.

(9) Den Schülern wird jede schulfremde Arbeit von längerer Dauer außerhalb der Ferienzeit dringend wider-raten. Ferienarbeit gegen Entgelt soll auf Jugendliche über 16 Jahre und einen Teil der Ferien beschränkt bleiben.

(10) Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat angemessene weitere Gebote und Verbote, insbesondere über die Teilnahme an Vereinen, den Besuch von Gaststätten, Lichtspielvorführungen, Tanzveranstaltungen, Versammlungen und ähnlichem, erlassen, wenn es die Erziehungsziele der Schule erfordern.

§ 32 Schüler und Lehrer

(1) Jeder Schüler hat das Recht, den Direktor oder einen Lehrer um Rat, Auskunft und Hilfe zu bitten. In der Regel wird er sich zunächst an seinen Klassenleiter wenden.

(2) Glaubt ein Schüler, daß ihm durch einen Lehrer Unrecht geschehen ist, wendet er sich zunächst an diesen; er kann dabei die Vermittlung der Klassensprecher in Anspruch nehmen. Wenn er sich an den Direktor der Schule wenden will, so soll er ihm sein Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen.

§ 33 Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler sollen sich für Leben und Ordnung ihrer Schule mitverantwortlich fühlen und beides mitgestalten. Dabei werden sie von der Schulleitung unterstützt. Zu den Aufgaben der Schüler innerhalb der Schule zählt insbesondere die Sorge für eine gute Schul- und Klassengemeinschaft, die Vertretung der Schülerschaft, die Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, die Übernahme von Aufsichts-, Ordnungs- und Verwaltungssämtern.

(2) Jede Klasse wählt zu Beginn eines Schulhalbjahres zwei Klassensprecher. Der Direktor der Schule ist berechtigt, aus gewichtigen Gründen Schüler als Klassensprecher abzulehnen oder abzusetzen und in diesem Fall Neuwahlen anzuordnen.

(3) Die Sprecher aller Klassen wählen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Diese drei Schüler bilden den Schülerschub der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind; er vermittelt Anregungen und Wünsche an den Direktor der Schule und bespricht sie mit ihm. Die gleichen Aufgaben im Rahmen der Klasse erledigen die Klassensprecher.

§ 34 Schulstrafen

(1) Schulstrafen werden aus erzieherischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule angewendet.

(2) Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Schulstrafen einzuschreiten.

Solche Strafen sind

- Schulstrafen, die von den Lehrern verhängt werden können:

Bei Schülern aller Klassen Verweis, bei Schülern der sechs unteren Klassen Schul-arrest bis zur Dauer einer Stunde mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht; der Direktor der Schule überwacht die Handhabung dieser Strafen;

- b) Schulstrafen, die vom Direktor der Schule ausgesprochen werden können:
Direktoratsverweis,
Direktoratsarrest bis zur Dauer von zwei Stunden mit entsprechender Beschäftigung unter Aufsicht;
- c) Schulstrafen, die durch Beschluß des Lehrerrats verfügt werden können:
Androhung der Entlassung, wobei eine Verschärfung durch Arrest bis zu zwei Stunden zulässig ist,
Entlassung (§ 35);
- d) als Schulstrafe, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden kann:
Ausschluß von allen Höheren Schulen (§ 36).

(3) Die Verhängung von Schulstrafen über ganze Klassen ist nicht erlaubt.

(4) Der Ministerialbeauftragte ist berechtigt, auf Aufsichtsbeschwerde die Schulstrafen unter Abs. 2 a), b) und c) mit Ausnahme der Entlassung abzuändern oder aufzuheben. Die Aufhebung der Entlassung bleibt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten.

(5) Die Schulstrafen werden dem Erziehungsberechtigten — die Arreststrafen vor ihrem Vollzug — schriftlich mitgeteilt.

§ 35 Entlassung

(1) Die Entlassung eines Schülers kann der Lehrerrat nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschließen. Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. Auch der Schularzt ist nach Lage des Falles zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.

(2) Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer Höheren Schule eines anderen Ortes oder Stadtteiles aufgenommen werden. In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres wieder eintreten. Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere Schulen der gleichen Art nicht am Ort sind.

(3) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist eine Wiederaufnahme nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.

(4) Die Schulstrafe der Entlassung kann in allen Klassen unter Angabe des Namens des Schülers, aber ohne Angabe des Entlassungsgrundes bekanntgegeben werden. Die Klasse, der der Schüler angehört hat, soll in geeigneten Fällen vom Entlassungsgrund mündlich unterrichtet werden.

§ 36 Ausschluß von allen Höheren Schulen

(1) Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung (§ 35) Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung der Erziehungsziele der Höheren Schule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden, so hat der Lehrerrat unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob nicht Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Höheren Schulen zu stellen sei. Ein Beschluß des Lehrerrats, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen. War der Elternbeirat bei der Verhandlung über die Entlassung beteiligt, so hat er auch bei der Frage der Ausschließung mitzuwirken. In geeigneten Fällen ist der Schularzt vor der Beschlußfassung des Lehrerrats gutachtlich zu hören. Über den Antrag auf Ausschließung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Ein von allen Höheren Schulen ausgeschlossener Schüler darf weder an einer dieser Schulen aufgenommen noch zu einer Reifeprüfung zugelassen werden.

Abschnitt VIII

Schule und Elternhaus

§ 37 Allgemeines

(1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.

Eltern, die ihr Kind einer Höheren Schule anvertrauen, übernehmen damit die Verpflichtung, ihrerseits um die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der von der Schule zu stellenden Anforderungen durch den Schüler besorgt zu sein und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern. Sie sollen auch darauf achten, daß der Schüler nicht durch außerschulische Einflüsse allzu stark abgelenkt oder durch schulfremde Arbeit über Gebühr in Anspruch genommen wird (vgl. § 31 Abs. 9).

(2) Bei erstmaligem Eintritt eines Schülers in eine staatliche Höhere Schule erhalten die Erziehungsberechtigten diese Schulordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Den Schulträgern der nichtstaatlichen Höheren Schulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

§ 38 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen Elternsprechstunden und Elternabende.

(2) Den Erziehungsberechtigten wird dringend angeraten, von den von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Leistungen ihrer Kinder Gebrauch zu machen. Andererseits soll die Schule die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, das Verhalten eines Schülers betreffende Vorgänge unterrichten.

(3) An jeder Schule ist ein Elternbeirat zu bilden, der aus gewählten Elternvertretern besteht. Er wirkt insbesondere in allgemeinen Fragen der Erziehung und des Jugendschutzes und in den äußeren Angelegenheiten der Schule mit.

(4) Bezüglich der Hinausgabe der Schulaufgaben und der deutschen Hausaufgaben wird auf § 17 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Erziehungsberechtigten bestätigen die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule durch ihre Unterschrift und senden die Mitteilung an die Schule zurück.

(6) Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern bemühen sich beide Teile, durch eine Aussprache das für die gemeinsame Aufgabe notwendige Vertrauensverhältnis wieder herzustellen. Falls das nicht möglich ist, wenden sich die Erziehungsberechtigten — ohne Einschaltung des Schülers — an den Direktor der Schule; die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirats, das ihr Vertrauen genießt, um Vermittlung bitten.

§ 39 Schüler außerhalb der Familie

Erkennt die Schule, daß auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, der Wohnungs- oder Kostgeber einen nachteiligen Einfluß ausübt oder ihn nicht genügend beaufsichtigt, dann soll die Schule den Erziehungsberechtigten benachrichtigen.

§ 40 Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

(1) Ist ein Schüler infolge Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte oder Wohnungsgeber alsbald der Leitung der Schule schriftlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.

(2) Erstreckt sich die Krankheit über mehr als einen Tag, so ist bei Wiederbesuch der Schule eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten über die Dauer der Krankheit, erstreckt sie sich über mehr als 10 Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis hierüber vorzulegen.

(3) Jede Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden und jedes nicht nach Abs. 1 begründete Schulversäumnis muß vom Direktorat vorher genehmigt sein (vgl. § 16).

(4) Bei Schulversäumnissen aller Art sollen die Eltern dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff baldigst nachholt.

§ 41 Ansteckende Krankheiten; Ärztliche Untersuchungen

(1) Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der Schüler Höherer Schulen angehören, eine ansteckende Krankheit auftritt, so muß das Direktorat sofort nach dem Erkennen der Krankheit, gegebenenfalls auch schon bei Verdacht, schnellstens — wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Ansteckende Krankheiten sind insbesondere Masern, Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Keuchhusten, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, Röteln, Mumps, übertragbare Hautkrankheiten. Schüler, die daran erkrankt sind oder in Wohngemeinschaft mit Personen leben, die an solchen Krankheiten leiden, dürfen die Schule solange nicht betreten, bis ihnen dies durch eine ärztliche Bescheinigung ausdrücklich gestattet wird.

(2) Reihenuntersuchungen, Pflichtimpfungen, Durchleuchtungen und sonstige Untersuchungen aus besonderem Anlaß, z. B. zum Besuch eines Schullandheimes, werden vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Direktorat der Schule durchgeführt. Zur Teilnahme sind alle Schüler verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt.

§ 42 Schülerunfallversicherung

(1) Für alle Schüler öffentlicher Höherer Schulen ist vom Schulträger für die Dauer des Schulbesuches eine Schülerunfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge hierfür erheben die Schulen bei den Erziehungsberechtigten und führen sie an die Versicherung ab.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Versicherungsbeiträge rechtzeitig an die Schule zu entrichten.

(3) Für die Behandlung von Schülerunfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten bei Eintritt des Schülers in die Schule ausgehändigt werden.

§ 43 Beeinträchtigung der Interessen der Schule

Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in einer Weise verabsäumen, daß dadurch die wohlverstandenen Interessen der Schüler oder der Schule erheblich beeinträchtigt werden, so kann dem Schüler durch Beschluß des Lehrerrats der weitere Besuch dieser Schule untersagt werden. Diese Maßnahme stellt keine Schulstrafe für den Schüler dar.

Abschnitt IX

Haftung und Rechtsschutz

§ 44 Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaft Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwas Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Schulträger als Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für Gegenstände, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht werden.

§ 45 Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

§ 46 Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule sollen Erziehungsberechtigte und Lehrer oder Direktor in persönlicher Aussprache um eine gütliche Erledigung bemüht sein. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Erziehungsberechtigten das Recht, Aufsichtsbeschwerde an den Ministerialbeauftragten und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erheben.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht muß zunächst Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt X

Vollzug der Schulordnung

§ 47 Fachaufsicht

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Ministerialbeauftragten führen die Fachaufsicht über alle Höheren Schulen. Hierzu gehören auch Entscheidungen in Einzelfällen.

§ 48 Ausführungsbestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie werden im Amtsblatt veröffentlicht. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindet auch darüber, ob und inwieweit in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Abweichungen von den Vorschriften der Schulordnung zulässig sein sollen.

§ 49 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Höheren Schulen in Bayern vom 17. Mai 1957 (GVBl. S. 105) außer Kraft.

München, den 22. August 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister